



**Verwaltungsgrundsätze der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken für die Besetzung der Prüfungsausschüsse
(Anlage zur Prüfungsordnung für Abschluss- und Umschulungsprüfungen - APO und zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen - FPO)**

Prüfungsausschüsse bestehen in den Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) aus mindestens drei Mitgliedern (§§ 40 Absatz 1 Satz 1, 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Auch § 2 Absatz 1 APO und § 2 Absatz 1 FPO enthalten diese Mindestmitgliederzahlen.

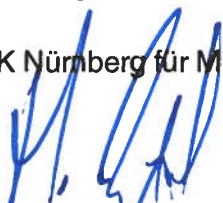
In der Rechtsprechung wird verlangt, dass die konkrete Mitgliederzahl der Prüfungsausschüsse in der Prüfungsordnung festgelegt ist. (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.04.2019, Az. 6 C 19.18, sowie Beschluss des OVG Münster vom 14.05.2021, Az. 14 B 354/21).

Um die von der Rechtsprechung geforderte Vorhersehbarkeit der konkreten Zahl der Prüfenden in den Prüfungsausschüssen bis zur Änderung der Prüfungsordnungen sicherzustellen, gibt sich die IHK folgende Verwaltungsgrundsätze:

1. Prüfungsausschüsse bestehen aus **drei** Mitgliedern.
2. Die vorgenannten Grundsätze werden den zu prüfenden Personen auf der Internetseite der IHK Nürnberg für Mittelfranken zugänglich gemacht.

Nürnberg, 27.01.2022

IHK Nürnberg für Mittelfranken



Markus Löttsch
Hauptgeschäftsführer